

Ermessenslenkende Weisungen 2013/2014, 2015 gültig ab 01.03.2015

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung	Markt /Integration	Entscheidungsbefugnis IFK / TL
------------------------------	--------------	--------------------	-----------------------------------

Beachte: **Antrag** steht vor Leistung(§ 37 SGB II), Leistung muss **notwendig** zur Arbeitsaufnahme oder Anbahnung einer Arbeit sein

Kosten für Bewerbung			
<p><u>Bewerbungskosten</u></p>	<p>Alle Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ pauschal 3,- € pro nachgewiesener Bewerbung oder: Im Einzelfall auch Einzelabrechnung bei tatsächlichen Kosten z.B. für die Erstellung von Bewerbungsfotos ▶ Nachweis: Auflistung des Kunden reicht aus , bei pauschalierter Erstattung ▶ maximale Förderhöhe: 216,-€ im Kalenderjahr ▶ Nachhaltigkeit: die IFK überprüft quartalsweise die Wirksamkeit der Bewerbungen, dokumentiert dies in VerBIS und schränkt ggf. die Kostenerstattung ein. ▶ Festlegung der Förderart (pauschal oder Einzelfall) in der EinV ▶ Beschränkung der Eigenenbemühungen im Regelfall auf vier schriftliche Bewerbungen pro Monat 	<p>Entscheidung durch IFK bis 216,-€ jährlich in der Jahresfrist</p> <p>mit TL</p> <p>Entscheidung durch TL über 216,-€ jährlich im Kalenderjahr</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p>

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung		Entscheidungsbefugnis IFK / TL
Beachte: Antrag steht vor Leistung(§ 37 SGB II), Leistung muss notwendig zur Arbeitsaufnahme oder Anbahnung einer Arbeit sein			
Reisekosten			
<p>Reisekosten zum Vorstellungsgespräch</p> <p>Reisekosten können normalerweise nur hinsichtlich des/ der Zielberufe und der Mobilitätsbereitschaft gefördert werden</p>	<p><u>Für Inland</u> Vorherige Antragstellung erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fahrkostenerstattung analog zu § 81 Abs. 2 SGB III ▶ Verpflegung und Übernachtung bei mehrtägigen Fahrten: Für jeden vollen Kalendertag 16,-€ Verpflegungsgeld, für Anreise- und Abreisetag je 8,-€. Übernachtungskosten können bei nachgewiesener notwendiger Übernachtung bis max. 60,-€ erstattet werden. ▶ Dokumentation der Glaubwürdigkeit des Hilfesuchenden und der Nichtübernahme der Kosten durch den Arbeitgeber. ▶ Begrenzung pro Fahrt mit eigenem Kfz auf 130,- € ▶ Nachhaltung: die IFK überprüft quartalsweise die Wirksamkeit der Bewerbungen, dokumentiert dies in VerBIS und schränkt ggf. die Kostenerstattung ein. 	<p>Entscheidung durch IFK bis zu 300,- €</p> <p>Entscheidung durch TL über 300,- € Jahresmaximalbetrag: 500€</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p>
	<p><u>Für Ausland</u> (EU, EWR, Schweiz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsätzlich nur dann, wenn eine mehr als geringfügige Auslandsbeschäftigung im Rahmen der Integrationsstrategie unter Berücksichtigung des inländischen Arbeitsmarktes zielführend ist; dies ist in der Regel bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit der Fall. ▶ Beschäftigung im Ausland muss grundsätzlich mindestens 15 Std / wöchentlich umfassen ▶ Als Nachweis der Versicherungspflicht genügt die Vorlage einer Bescheinigung des AG, dass der Kunde ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach dem dort geltenden Recht beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist. ▶ Inlandsregelungen gelten analog. 	

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung	
Beachte: Antrag steht vor Leistung(§ 37 SGB II), Leistung muss notwendig zur Arbeitsaufnahme oder Anbahnung einer Arbeit sein		
Umzug		
<u>Kosten für den Umzug</u>	bei Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme mit Arbeitsvertrag über drei Monate außerhalb des Tagespendelbereiches	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Umzug ist notwendig zur Aufnahme/ Beibehaltung einer Beschäftigung. ▶ Antragstellung zum Zeitpunkt bestehender Hilfebedürftigkeit und innerhalb von 9 Monaten nach Arbeitsaufnahme. ▶ Nachweis: Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsbestätigung, neuer Mietvertrag, Rechnung ▶ Grundsätzlich werden nur die notwendigen Kosten eines selbst durchgeführten Umzuges übernommen (Mietfahrzeug, Mieten für Umzugshilfsmittel, Tankkosten etc.) ▶ Soweit ein Umzug aus nachgewiesenen Gründen nicht in Eigenleistungsfähigkeit durchgeführt werden kann, sind die Kostenvoranschläge von zwei unabhängigen Transportunternehmen einzuholen und vorzulegen.
<u>Kosten für getrennte Haushaltsführung</u>	Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme mit Arbeitsvertrag außerhalb des Tagespendelbereiches	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Als monatliche Trennungsbeihilfe können für die Dauer einer befristeten Beschäftigung, Saisonbeschäftigung, Probezeit jedoch längstens für 6 Monate die Kosten bis zu einem Betrag von monatlich 300,00 € übernommen werden. ▶ Für Auszubildende besteht hier BAB- Anspruch.

**Entscheidungs-
befugnis**

IFK / TL

Entscheidung durch
IFK bis 1000,-€ bei 1-2
Personen- HH
3 Personen und
mehr: 1500,-€

Entscheidung durch TL
über 1000,- €

**Einzelfallbezogen
höhere Förderung
nach Absprache
mit TL möglich!!!!**

Entscheidung durch IFK
bis 300,-€

Entscheidung durch TL
über 300,-€

**Einzelfallbezogen
höhere Förderung nach
Absprache mit TL
möglich!!!!**

Leistungsart / Förderzweck	Beschreibung		Entscheidungsbe- fugnis IFK / TL
Beachte: Antrag steht vor Leistung(§ 37 SGB II), Leistung muss notwendig zur Arbeitsaufnahme oder Anbahnung einer Arbeit sein			
Führerschein/ Verkehrsmittel			
Führer- schein	ausschließlich ► FS KL. B	<ul style="list-style-type: none"> ► Förderung grundsätzlich nur möglich, wenn schriftliche Einstellungszusage vorliegt ► die auszuübende Tätigkeit den Pkw- FS erfordert oder ► der festgestellte Handlungsbedarf <u>ausschließlich</u> in der fehlenden Mobilität liegt oder ► die Arbeitsaufnahme nicht durch andere Alternativen (Umzug, Nutzung ÖPNV, Mitfahrgelegenheiten) sichergestellt werden kann. ► <u>Förderhöhe</u>: max.1500.- € ; ► individuelle Entscheidung im Einzelfall im Hinblick auf die Eigenleistungsfähigkeit (vorliegend oder durch Arbeit zu erreichen) ► Führerschein C/CE bzw. D/DE nur über FbW (Bildungsgutschein) ► In der Regel keine FS-Förderung bei Auszubildenden 	<p>Entscheidung durch IFK bis 1500,-€</p> <p>Entscheidung durch TL über 1500,-€</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!! Entscheidung GF bei Förderungen über 3000,-€</p>
Verkehrsmittel	<p>Beschaffung und Inbetriebnahme von Verkehrsmitteln (Fahrrad, Mofa, Kfz) zur konkreten Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung;</p> <p>Erhalt der Mobilität (z.B. Reparatur der Bremsen), kann ggf. über § 16f SGB II gefördert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ► <u>Nachweis</u>: schriftliche Einstellungszusage o. Arbeitsvertrag ► Förderung grundsätzlich nur möglich, wenn ► der festgestellte Handlungsbedarf <u>ausschließlich</u> in der fehlenden Mobilität liegt oder ► die Arbeitsaufnahme nicht durch andere Alternativen (Umzug, Nutzung ÖPNV, Mitfahrgelegenheiten) sichergestellt werden kann. ► Reparaturen: 2 voneinander unabhängige Kostenvoranschläge sind einzuholen. ► <u>Förderhöhe</u>: max. 1500,00 € ► individuelle Entscheidung im Einzelfall im Hinblick auf die Eigenleistungsfähigkeit (vorliegend oder durch Arbeit zu erreichen) ► Vorrang der Kfz-Hilfverordnung für Rehabilitanden und SB beachten! ► Beim notwendigen Erwerb eines Fahrrades besteht ein Höchstbetrag von 100,00 € 	<p>Entscheidung bis 1500,- €</p> <p>Entscheidung durch TL über 1500,-€</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p> <p>Entscheidung GF bei Förderungen über 3000,-€</p>

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung	Entscheidungsbefugnis
Beachte: Antrag steht vor Leistung(§ 37 SGB II), Leistung muss notwendig zur Arbeitsaufnahme oder Anbahnung einer Arbeit sein		
Arbeitsmittel		
Ausrüstung	nur berufstypische Arbeitsausrüstung, soweit die Bereitstellung für den Arbeitgeber nicht verpflichtend ist	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis: schriftliche Einstellungsusage o. Arbeitsvertrag ▶ Übernahme der notwendigen Kosten bis zu 300,-€ ▶ Erstattung: Grundsätzlich nur gegen Rechnungsvorlage; alternativ Vorleistung gegen Vorlage von 2 Kostenvoranschlägen oder direkte Abrechnung mit Firma nach Rechnungsstellung. ▶ Keine Förderung für Auszubildende, da Pflichtleistung des Ausbildungsbetriebes.
		<p>Entscheidung durch IFK bis 300,-€</p> <p>Entscheidung durch TL über 300,-€</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p>
Arbeitskleidung	nur berufstypische Arbeitskleidung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis: schriftliche Einstellungsusage o. Arbeitsvertrag ▶ Übernahme der notwendigen Kosten bis zu 300,-€ ▶ Erstattung: Grundsätzlich nur gegen Rechnungsvorlage; alternativ Vorleistung gegen Vorlage von 2 Kostenvoranschlägen oder direkte Abrechnung mit Firma nach Rechnungsstellung. ▶ Keine Förderung für Auzubildende, da Pflichtleistung des Ausbildungsbetriebes.
		<p>Entscheidung durch IFK bis 300,-€</p> <p>Entscheidung durch TL über 300,- €</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p>

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung	Entscheidungsbefugnis IFK / TL
Beachte: Antrag steht vor Leistung(§ 37 SGB II), Leistung muss notwendig zur Arbeitsaufnahme oder Anbahnung einer Arbeit sein		
Sonstiges	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind	
Nachweise	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind	
	<p>Berechtigungsscheine, Zertifikate, Übersetzungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen, polizeiliches Führungszeugnis, MPU</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis: grundsätzliche Notwendigkeit oder schriftliche Einstellungszusage/ Arbeitsvertrag ▶ Übernahme der berufsbedingt notwendigen und nachgewiesenen Kosten <p>▶ Leistungspflicht des AG beachten!</p>	<p>Entscheidung durch IFK bis 500,-€</p> <p>Entscheidung durch TL über 500,- €</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p>
Unterstützung der Persönlichkeit	Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes; Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung und zur Sicherung des Integrationsfortschrittes	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes. ▶ Herstellung der Konkurrenzfähigkeit ▶ Anstoß dazu hat grds.durch die Vermittlungsfachkraft zu erfolgen ▶ Beispiele: Friseurbesuch, Waschsalon, Reinigungskosten, ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung ▶ Keine medizinischen Eingriffe z.B. (Zahnbehandlung, - sanierung) ▶ Brillen und Kontaktlinsen in der einfachsten Form 	<p>Entscheidung durch IFK bis 300,- €</p> <p>Entscheidung durch TL über 300,-€</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p>
Sonstiges	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können	
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Messebesuche ▶ Anzeigenschaltung ▶ Bezug von Fachzeitschriften ▶ restriktive Auslegung!! 	<p>Entscheidung durch IFK bis 100,-€ jährlich</p> <p>Entscheidung durch TL über 100,-€ jährlich</p> <p>Einzelfallbezogen höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich!!!!</p>

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung		Entscheidungs- befugnis IFK / TL
Beachte: Antrag steht vor Leistung(§ 37 SGB II), Leistung muss notwendig zur Arbeitsaufnahme sein			
EGZ			
<u>EGZ</u>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Regelförderung 3 Monate / 30% ▶ Vorrang MAG prüfen 	<p>Einzelfallbezogene Absprache mit TL</p> <p>höhere Förderung nach Absprache mit TL möglich, Entscheidung GF bei Förderungen über 3000,-€</p>

Leistungsart/ Förderzweck	Beschreibung		Entscheidungs- befugnis IFK / TL
FbW			
FbW		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausgabe Bildungsgutschein ▶ grundsätzlich nur bei Einstellungszusage ▶ ansonsten nur FbW mit hoher Einmündungswahrscheinlichkeit 	Einzelfallbezogene Absprache mit Teamleitung, Entscheidung GF bei Förderungen über 3000,-€